

HINWEISBLATT ZUR SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Gesetzliche Grundlagen

- Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchG) § 112
- Satzung des Landkreises Spree-Neiße über die Schülerbeförderung vom 09.01.2014

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Volljährige Schüler bzw. Eltern von minderjährigen Schülern mit Hauptwohnsitz im Landkreis. Von der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe II an:
 - allgemeinbildenden Schulen
 - Ersatzschulen
 - beruflichen Schulen
- Schüler (Auszubildende) die Ihre Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben und deren Ausbildungsbetrieb sich im Landkreis Spree-Neiße befindet

Nicht anerkannte Schulen bzw. Ausbildungsrichtungen

- Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes
- Ergänzungsschulen
- Heil- und Heilhilfsberufe
- Fachschulen
- Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)

Anspruchsberechtigung

Für den Weg zwischen der Wohnung und

1. der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Spree-Neiße oder in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße.
2. einer Schule mit besonderer Prägung.
3. der nächsterreichbaren Schule mit Leistungs- und Begabungsklassen.
4. der zugewiesenen Schule.

Mindestentfernung: bis Klasse 6 > 1 km
ab Klasse 7 > 3 km

Beförderungsarten

- Vorrangig:
 - öffentliche Verkehrsmittel
- Ausnahmen (nach Entscheidung im Einzelfall):
 - freigestellter Schülerspezialverkehr
 - Privat - KFZ

Zumutbare Fahrzeiten für öffentliche Verkehrsmittel je Fahrtrichtung

- Primarstufe Klasse 1-6 → 45 min
- Sekundarstufe I Klasse 7-10 → 60 min
- Sekundarstufe II Klasse 11-13 und Schüler an beruflichen Schulen → 120 min

Zumutbare Fahrzeit im freigestellten Schülerspezialverkehr max. 60 min je Fahrtrichtung

Zumutbare Wartezeiten

- für alle Schüler jeweils 60 min vor Schulanfang oder nach Schulschluss

Höhe der Fahrkostenerstattung

- Nutzung des ÖPNV oder genehmigte Nutzung eines privaten KFZ für den Schulweg:
Erstattung des ÖPNV-Tarif für ermäßigte Schülerzeitkarten; max. Tarif CB+SPN Karte.

Ausnahmeregelungen:

- bei Unterkunft im Wohnheim → Anerkennung von Einzelfahrscheinen für Familienheimfahrten
- Wohnung im Außenbereich → 0,20 €/km bis zur nächsten Haltestelle des ÖPNV

Eigenanteil

- Vollzeitschüler: 10,- €/Monat, max. 100,- €/ Schuljahr
- Auszubildende mit Ausbildungsvertrag - Staffelung nach Höhe der Ausbildungsvergütung (Brutto):

bis 300,- €	300,- bis 400,- €	> 400,- €
ungekürzte	50 % der Fahrkosten	keine Erstattung
		Erstattung

Auf Antrag Ermäßigung der Eigenbeteiligung auf 5,- €/Monat, max. 50,- €/ Schuljahr für:

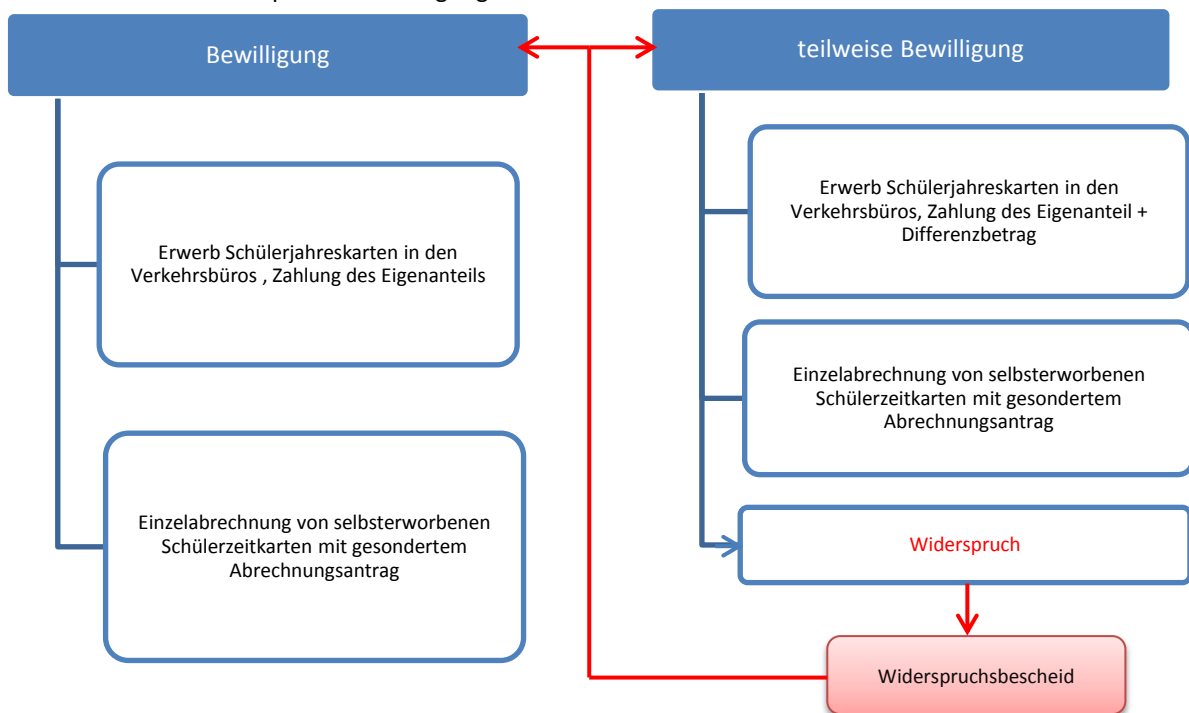
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (ALG II)
- Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Befreiung vom Eigenanteil:

- Kinder an Förderschulen bzw. Integrationsklassen an Regelschulen

Antragsverfahren

- Antrag vollständig ausfüllen und unterschreiben
- Antrag an die Schule weiterleiten – Bestätigung der Angaben (Schulstempel/Unterschrift)
- Weiterleitung Antrag an den Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Schule und Kultur
- Bescheid zur Anspruchsberechtigung



Häufig gestellte Fragen

- Schüler an Schulen mit Internaten haben keinen Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerspezialverkehr.
- Schulen die am Witaj – Projekt teilnehmen werden als nächsterreichbare Grundschule gewertet. Ein Fahrdienstanspruch zu diesen Schulen besteht nicht.
- Schulen/ Klassen besonderer Prägung sind vom MBSJ genehmigte Schulen bzw. Spezialklassen
- Waldorfschule - keine Schule besonderer Prägung, Primarstufe bis Klasse 6 = Grundschule, Sekundarstufe I und II = Gesamtschule
- Schulbesuch in anderen Bundesländern (Sachsen):
 - Mittelschule Klasse 5 und 6 Erstattung Differenzbetrag zur zuständigen Grundschule, wenn Entfernung zur zuständigen Grundschule > 1 km
 - Gymnasium Klasse 5 und 6 Erstattung Differenzbetrag zur zuständigen Grundschule, wenn Entfernung zur zuständigen Grundschule > 1 km, da keine LuB-Klassen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes